



Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Alling (Büchereisatzung – BS)

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der aktuellen Fassung, folgende Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Alling.

§ 1

Aufgaben und Benutzerkreis

(1) Die Gemeindebücherei Alling (nachfolgend als Bücherei bezeichnet) mit ihrer Ausleihstelle im Bürgerhaus Alling, Hoflacher Straße 5, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Alling. Die Benutzung der Bücherei ist in den nachfolgenden Bestimmungen öffentlich rechtlich geregelt.

Die Bücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher und Zeitschriften, sowie audiovisuelle und elektronische Medien und Informationsangebote
- Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen
- Förderung des Lesens und der Fähigkeit des Umgangs mit verschiedenen Informationsträgern
- Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes
- Einführung in die Bibliotheksbenutzung für Kindertagesstätten, Schulen und Einzelgruppen

(2) Die Benutzung der Medien der Bücherei und der Einrichtung ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Gemeinde Alling festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Aus betrieblichen Gründen kann die Bücherei zeitweise geschlossen werden.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Sorgeberechtigten. Mit der Unterschrift erteilt der Sorgeberechtigte seine Erlaubnis für die Büchereibehutzung und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Kinder bis zu 6 Jahren können sich nur in Verbindung mit einem sorgeberechtigten Erwachsenen anmelden.
- (4) Der Benutzer ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.
- (5) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bücherei anzuzeigen.
- (6) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§ 4

Nutzung

- (1) Für die Nutzung der Medien werden in der Bücherei derzeit gemäß der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Alling“ Gebühren erhoben.
- (2) Die Medien sind für jeden Benutzer frei zugänglich.
- (3) Das Büchereipersonal berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich.

§ 5

Ausleihe

- (1) Die Anzahl der auszuleihenden Medien ist auf acht pro Person beschränkt.
- (2) Die Ausleihe von elektronischen Medien ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebene Altersbeschränkung möglich. Kinder bis zu 6 Jahren können nur in Verbindung mit einem sorgeberechtigten Erwachsenen elektronische Medien ausleihen.
- (3) Die Systemvoraussetzungen bei elektronischen Medien sind zu beachten.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Die Bücherei schließt eine Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.
- (2) Für die in die Bücherei mitgebrachten Gegenstände des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist für die Medien beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag maximal einmal um jeweils vier Wochen verlängert werden, sofern keine Reservierungen für diese Medien vorliegen. Hierzu muss der Benutzer in die Bücherei kommen, anrufen oder über die Homepage der Bücherei Kontakt aufnehmen.
- (2) Ausgeliehene Medien können bei der Bücherei vorbestellt werden. Vorgemerkte Medien werden nicht länger als 14 Tage bereitgehalten.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an die Bücherei zurückzugeben.
- (2) Kommt der Benutzer der Rückgabeverpflichtung bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, fallen Versäumnisgebühren nach der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Alling“ an. Bleiben Mahnungen zur Rückgabe von Medien unbeachtet, wird von der Gemeindeverwaltung eine Rechnung über die nicht zurückgegebenen Medien zum Wiederbeschaffungspreis gestellt. Zusätzlich ist eine Gebühr für die Neubearbeitung einer Medieneinheit zu entrichten.
- (3) Solange der Benutzer mit der Rückgabe von Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, werden keine weiteren Medien an ihn zur Leihe ausgegeben.

§ 9 Behandlung der ausgeliehenen Medien; Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Büchereien im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.
- (2) Spiele werden nach der Rückgabe vom Büchereipersonal auf Vollständigkeit überprüft; fehlende Bestandteile von Spielen hat der Benutzer zu ersetzen.
- (3) Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.
- (4) Jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen, Verschmutzungen, Vollständigkeit u. a. zu überprüfen und dies beim Büchereipersonal zu melden.
- (5) Bei entsprechenden Schäden oder Verlust von Medien hat der letzte Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) den Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch die Bücherei zu ersetzen.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde Alling regelt die Gebühren in ihrer „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Alling (Bgebs)“.

§ 11 Verhalten in der Bücherei

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Tiere müssen außerhalb der Bücherei verbleiben.
- (3) Roller u. ä. dürfen nicht innerhalb der Bücherei genutzt oder abgestellt werden.
- (4) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Eventuell bereits überlassene Medien dürfen erst nach Desinfektion, deren Kosten der Benutzer trägt und die der Gemeinde durch amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, zurückgebracht werden.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Büchereileitung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Alling vom 15.12.2010 außer Kraft.

Gemeinde Alling

Frederik Röder
Erster Bürgermeister

Alling, den 27.11.2017

